

Vorausbescheinigung entfällt – Sondermeldung kommt



Der Bundesrat verabschiedete am 6. Juli 2007 ohne Gegenstimme das „Zweite Gesetz zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft“. Für Arbeitgeber eine erfreuliche Nachricht, denn das Meldeverfahren wird dadurch unbürokratischer und schneller.

Vereinfacht wird beispielsweise das Verfahren zur Ausstellung der Verdienstbescheinigungen für die letzten drei Monate vor

Rentenbeginn nach § 194 SGB VI. Die notwendigen Daten werden künftig im Rahmen des bestehenden Meldeverfahrens übermittelt. Damit wird die bislang bestehende Verpflichtung, noch nicht gezahlte beitragspflichtige Einnahmen im Voraus zu bescheinigen, hinfällig.

Ab 1. Januar 2008 haben Arbeitgeber die Pflicht, auf Verlangen des Rentenantragstellers eine gesonderte Meldung über die beitragspflichtigen Einnahmen frühestens drei Monate vor Rentenbeginn zu erstatten. Die Meldung muss innerhalb eines Monats nach dem Verlangen des Rentenantragstellers erstattet werden (§ 38 Abs. 3 DEÜV).

Die gesonderte Meldung muss vom Arbeitgeber gemäß § 12 Abs. 5 Satz 1 DEÜV mit der näch-

sten Lohn- oder Gehaltsabrechnung abgegeben werden. Für die gesonderte Meldung ist der neue Abgabegrund 57 (Vorausbescheinigung nach § 194 Abs. 1 SGB VI) vorgesehen.

Die Vorausberechnung der beitragspflichtigen Einnahmen zwischen Rentenantragstellung für eine Altersrente und Beschäftigungsende erfolgt künftig durch den Rentenversicherungsträger. Es entfällt das Ausstellen von manuellen Bescheinigungen. Durch die Umstellung auf das neue Verfahren wird aber eine Anpassung der Lohn- und Gehaltsabrechnungsprogramme unumgänglich. Die AOK-Firmenkundenberater informieren Sie gerne zum Meldeverfahren.

→ 0180 2 65 1111*